

## **Alleinige Benutzung der Handbremse auf abschüssiger Straße reicht nicht aus**

Karlsruhe (mm) **Interessantes Urteil - nicht nur für die Außendienstler unter uns: Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe ist das Abstellen eines PKW's auf abschüssigem Gelände nur mit angezogener Handbremse ohne Einlegen des ersten Ganges bzw. des Rückwärtsgangs grob fahrlässig.**  
(Az.: 19 U 127/06)

Der betreffende Autofahrer hatte sein Fahrzeug auf einer Straße abgestellt, die ein Gefälle von ungefähr 10 % aufwies. Nach seinen Angaben hatte er zur Sicherung des abgestellten PKW's die Handbremse angezogen. Das Fahrzeug rollte weg und wurde beschädigt. Die Versicherung weigerte sich, aufgrund der grob fahrlässigen Handlung, den entstandenen Schaden zu begleichen. Beide Gerichte gaben der Versicherung Recht.

Auf der Grundlage eines DEKRA-Gutachtens und der dazugehörigen Aussage des Sachverständigen war das Gefälle des Abstellraums unstrittig. Nach Ergebnis der Beweisaufnahme hatte der Autofahrer seiner besonderen Sorgfaltspflicht nicht genügt. Es konnte ausgeschlossen werden, dass der evtl. eingelegte Gang durch Schaukelbewegungen am Fahrzeug herausgesprungen, als auch das Auto trotz eingelegten Ganges weggerollt sein könnte. Dafür, dass Getriebeverschleiß für die unzureichende Sicherung verantwortlich sein könnte, fehlten im vorliegenden Fall Anhaltspunkte.

In der Berufungsverhandlung brachte der Autofahrer noch hervor, dass er vermutlich neben der angezogenen Handbremse den dritten Gang eingelegt hatte. Auch dies hätte einen groben Sorgfaltsverstoß dargestellt, da die Gefahrensituation einer stark abschüssigen Straße besondere Aufmerksamkeit erfordere. Der Autofahrer hätte sich daher vergewissern müssen, ob er den richtigen Gang eingelegt hatte. Ein Versehen oder Vergessen reicht hier nicht aus, sein Verhalten zu entschuldigen. Dies zumal, da der Gutachter für ein Gefälle von 10 % den ersten Gang nur gerade noch für ausreichend erachtet hat. Er empfahl das Fahrzeug in solch einer Situation mit Hilfe des Rückwärtsganges zu sichern.

Die Berufung des Autofahrers gegen das vorinstanzlichen Urteil des Landgerichtes Konstanz aus dem Jahre 2006 wurde daher zurückgewiesen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 08.03.2007 ist rechtskräftig.